

RELIGIONSFREIHEIT UND VERGLEICHENDE RECHTS- WISSENSCHAFT

Kanonistische Überlegungen zu den Grundlagen und Perspektiven der Menschenrechte

Von Libero Gerosa

Bei seinem Besuch der Theologischen Fakultät Lugano kommentierte der Kulturminister und ehemalige Bundespräsident der Schweiz, Bundesrat Pascal Couchepin, den Satz seines Lehrers am Lyzeum: „Ein wenig Wissenschaft tötet den Glauben; viel Wissenschaft hingegen nicht“. Um den Dialog zwischen den Völkern und somit den Aufbau des Friedens zu fördern, so bekräftigte Couchepin, müsse man die Kenntnis der eigenen kulturellen und religiösen Wurzeln vertiefen und es wieder wagen, die eigene Identität zu bejahen. Aus seiner Sicht als überzeugter laikaler Politiker seien es „unklare religiöse Kenntnisse, die den Fanatismus erst ermöglichen. Wer über religiöse Probleme gründlich nachgedacht hat, läuft weniger Gefahr, ein Extremist zu werden. Das Geheimnis Gottes lässt sich durch keinen Diskurs auflösen, auch nicht durch einen religiösen. Was ich fürchte,“ – fuhr der schweizerische Kulturminister fort – „ist ein Dialog, der verarmt, weil niemand mehr da ist, der seine Eigenart geltend macht. Wenn eine Religion nicht mehr überzeugt ist, in sich etwas zu haben, was keine andere besitzt, wird sie zu einer Mythologie verkümmern, die zu gleichwertigen anderen Mythologien in Konkurrenz steht. Hingegen konnte ich beobachten, dass solche, die im Zeichen eines religiösen Bekenntnisses eine echte geistliche Erfahrung gemacht haben, selten intolerant sind. Sie haben einen Wahrheitskern gewonnen, der sie anderen großen Geisteswelten nahe bringt. Darum trete ich auf der gesellschaftlichen Ebene für die Toleranz gegenüber allen Religionen ein, damit jede von ihnen die ihr eigene religiöse Erfahrung zum Ausdruck bringt.“¹

Stimmt man den Äußerungen Pascal Couchepins über die religiöse Toleranz zu, so bedeutet das, mit kulturell überzeugenden Argumenten sowohl dem

¹ P. Couchepin, *La politica torni protagonista*. Intervista di Jean Romain, Lugano 2003, 147. Der Text des Vortrags „Politica e religione nel XXI secolo“, der am 26. April 2004 an der Theologischen Fakultät Lugano gehalten wurde, findet sich in: *Laicità dello Stato e libertà religiosa*. *Annuario DiReCom* 3/4 (2004/2005) 73–79.

religiösen Fundamentalismus und Fanatismus als auch der so genannten „*laïcité de combat*“² entgegenzutreten.

Es mag seltsam erscheinen, aber ich glaube: Wenn man zukünftig jede Art von Lager und Gulag vermeiden will, ist es äußerst wichtig die grundlegende Rolle der christlichen Kirchen und ihrer akademischen Institutionen anzuerkennen, um das, was eines der bedeutsamsten Merkmale der eigenen kulturgeschichtlichen Vergangenheit bildet, zurück zu gewinnen: die Laizität. Wie Giuseppe Dalla Torre bemerkt, „könnte diese Behauptung widersinnig erscheinen, wenn man bedenkt, dass man unter Laizität die neutrale Haltung des Staates in religiösen Fragen versteht oder gar – aber dann müsste man eher von Laizismus sprechen – seine negative Einstellung zur Religion und zu ihren Werten. Doch das verhält sich, richtig gesehen, anders im Licht des dualistischen Prinzips, das vom Christentum vertreten wird und das die Kirchen, wenn auch je nach Zeit und Ort unterschiedlich, in einer schwierigen Unterscheidungsarbeit und nicht ohne Rückfälle und Widersprüche, mit ihrem erzieherischen und kulturellen Wirken den Europäern übermittelt haben. Denn“ – so sagt Dalla Torre weiter – „die in der Weisung des Evangeliums enthaltene Mahnung, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist (Mk 12,13–17), hat dadurch, dass sie sich jeder Form von Sakralisierung der Politik oder von Politisierung der Religion widersetzt, mit der Zeit das Wissen um die Autonomie der weltlichen Ordnung heranreifen lassen, und mit der Unterscheidung zwischen Staat und Kirche die legitime, gesunde Laizität des Staates gefördert“³.

Dass die erwähnte Weisung weder im Alten Testament noch im Koran enthalten ist, erklärt einerseits – zumindest zum Teil –, wieso sich das Problem des säkularen Rechts – das heißt der Legitimität eines Rechts, das durch eine von

² Zu den Veränderungen des Begriffs Laizität im französischen Sinn vgl. K. Bauberot, *Histoire de la laïcité française*, Paris 2000.

³ G. Dalla Torre, *Europa. Quale laicità?*, Mailand 2003, 102; vgl. auch die Ansprache Papst Benedikts V XI. an die 56. Vollversammlung der Italienischen Bischofskonferenz: „Wie ich in der Enzyklika *Deus caritas est* (Nr. 28–29) betont habe, ist die Kirche sich bewusst, dass ‚zur Grundgestalt des Christentums die Unterscheidung zwischen dem, was des Kaisers, und dem, was Gottes ist (vgl. Mt 22,21), gehört‘, das heißt die Unterscheidung von Staat und Kirche oder die Autonomie des weltlichen Bereichs, wie das II. Vatikanische Konzil in der Pastoralconstitution *Gaudium et spes* hervorgehoben hat. Die Kirche anerkennt und achtet nicht nur diese Unterscheidung und Autonomie, sondern freut sich über sie als einen großen Fortschritt der Menschheit und eine Grundbedingung für ihre eigene Freiheit und die Erfüllung ihrer universalen Heilssendung unter allen Völkern“. Die Ansprache ist auf Deutsch abgedruckt in: *L'Osservatore Romano*, Wochenausgabe in deutscher Sprache, Nr. 22 vom 2. Juni 2006, 10.